

Satzungsbeschluss	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Monika von Tagen 563 6596 563 8567 monika.von- tagen@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.05.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/0649/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.06.2005	Schulausschuss	Empfehlung/Anhörung
21.06.2005	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Empfehlung/Anhörung
22.06.2005	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
27.06.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Hedwig-Wülfing-Stiftung		

Grund der Vorlage

Satzungsänderung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Hedwig-Wülfing-Stiftung entsprechend der Anlage 1.

Einverständnisse

Dr. Slawig

Begründung

Der Stiftungszweck ist in § 2 Abs. 2 der Satzung für die Hedwig-Wülfing-Stiftung vom 09.07.1990 wie folgt festgeschrieben:

„Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen des städt. Gymnasiums Elberfeld, Bayreuther Str. 35, des städt. Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasiums, Wuppertal-Elberfeld, Johannisberg 20 und des Carl-Fuhlrott-Gymnasiums, Wuppertal-Cronenberg, Jung-Stilling-Weg 45 durch Gewährung allgemeiner Erziehungsbeihilfen (Zuschuss zum Lebensunterhalt).

Darüber hinaus kann bedürftigen Schülerinnen dieser Gymnasien ein Schullandheim-Aufenthalt ermöglicht werden.“

Durch Verkauf von zum Stiftungsvermögen gehörenden Aktien am 08.02.2000 hat sich das Vermögen um rund 3.159.000 EUR auf rund 4.508.400 EUR erhöht. Daraus ergeben sich jährliche Stiftungserträge von ca. 130.000 EUR gegenüber jährlich etwa 15.000 EUR vor dem Aktienverkauf.

Eine zweckentsprechende Verwendung ist bei den nunmehr zur Verfügung stehenden Erträgen für den sehr begrenzten Personenkreis nicht mehr möglich. Deshalb ist eine Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung unerlässlich. Die Verhältnisse haben sich gegenüber 1928 entscheidend gewandelt. Damals waren noch Zuwendungen erforderlich, um in Einzelfällen bedürftigen Schülerinnen den Besuch von Gymnasien zu ermöglichen.

Weiter sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass die damalige Stadt Elberfeld inzwischen juristisch in die Stadt Wuppertal übergegangen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint die Begrenzung der Fördermöglichkeiten lediglich auf drei Elberfelder Gymnasien nicht mehr zeitgemäß. Eine Ausweitung des Kreises der Begünstigten auf alle Wuppertaler Gymnasien wäre nur folgerichtig und dürfte auch dem Willen der Stifterin entsprechen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Stifterin angesichts der heutigen Verhältnisse die Gymnasien, die sie zum Wohle der Schülerinnen fördern wollte, zusätzlich auf andere Weise unterstützen würde, beispielsweise durch die Bereitstellung von anders nicht zu finanzierenden Unterrichtsmitteln wie Bücher, Lernprogramme, Computer usw. und durch die Ermöglichung von Studienreisen.

Folgende Neufassung des § 2 Abs. 2 der Satzung der Hedwig-Wülfing-Stiftung ist vorgesehen:

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen der städt. Gymnasien in Wuppertal.

Bedürftige Schülerinnen erhalten Zuschüsse zum Lebensunterhalt sowie zur Anschaffung von Sachmaterial (Bücher, Arbeitsmittel, Lernprogramme usw.), soweit die Eltern nicht in der Lage sind, diese zu finanzieren.

Außerdem können Angebote zur kulturellen und sprachlichen Bildung wie z.B. Musik-, Theater- und Sprachkurse gefördert werden.

Darüber hinaus kann bedürftigen Schülerinnen ein Zuschuss zu Klassen- und Studienfahrten gewährt werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Genehmigung der Satzungsänderung mit Schreiben vom 30.12.2004 bereits in Aussicht gestellt. Auch das Finanzamt Barmen stimmt der geplanten Satzungsänderung zu.

Anlagen

Anlage 1 zur Drucks.-Nr. VO/0649/05

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Hedwig-Wülfing-Stiftung

Aufgrund der §§ 7, 41, und 100 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV. NRW. S. 590) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 27.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

1. Die Satzung für die Hedwig-Wülfing-Stiftung in der Gestalt der ersten Änderungssatzung vom 09.07.1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Punkt 2. erhält folgende Fassung:

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen der städtischen Gymnasien in Wuppertal.

Bedürftige Schülerinnen erhalten Zuschüsse zum Lebensunterhalt sowie zur Anschaffung von Sachmaterial (Bücher, Arbeitsmittel, Lernprogramme usw.), soweit die Eltern nicht in der Lage sind, diese zu finanzieren.

Außerdem können Angebote zur kulturellen und sprachlichen Bildung wie z.B. Musik-, Theater- und Sprachkurse gefördert werden.

Darüber hinaus kann bedürftigen Schülerinnen ein Zuschuss zu Klassen- und Studienfahrten gewährt werden.

2. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 2 zur Drucks.-Nr. VO/0649/05

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Hedwig-Wülfing- Stiftung

Gegenüberstellung des § 2 Abs. 2 der Satzung für die Hedwig-Wülfing-Stiftung

alte Fassung

neue Fassung

<p>§ 2 Punkt 2.</p> <p>Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen des städt. Gymnasiums Elberfeld, Bayreuther Str. 35, des städt. Wilhelm-Dörpfeld-Gymnasiums, Wuppertal-Elberfeld, Johannisberg 20, und des Carl-Fuhlrott-Gymnasiums, Wuppertal-Cronenberg, Jung-Stilling-Weg 45 durch Gewährung allgemeiner Erziehungsbeihilfen (Zuschuss zum Lebensunterhalt). Darüber hinaus kann bedürftigen Schülerinnen dieser Gymnasien ein Schullandheim-Aufenthalt ermöglicht werden.</p>	<p>§ 2 Punkt 2.</p> <p>Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen der städtischen Gymnasien in Wuppertal.</p> <p>Bedürftige Schülerinnen erhalten Zuschüsse zum Lebensunterhalt sowie zur Anschaffung von Sachmaterial (Bücher, Arbeitsmittel, Lernprogramme usw.), soweit die Eltern nicht in der Lage sind, diese zu finanzieren.</p> <p>Außerdem können Angebote zur kulturellen und sprachlichen Bildung wie z.B. Musik-, Theater- und Sprachkurse gefördert werden.</p> <p>Darüber hinaus kann bedürftigen Schülerinnen ein Zuschuss zu Klassen- und Studienfahrten gewährt werden.</p>
--	---